

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus

(Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung vom . . . 2007 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I /01 S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 3 , 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Cottbus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen
4. Ausspielungen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

(2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen, auch in Netzwerken oder über das Internet, verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und der Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. Die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach den §§ 5 bis 6

2. Pauschsteuer nach den §§ 7 bis 10

- a. wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
- b. wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann
- c. wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Abs.1, Nr. 1 – 3 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus anerkannt wurden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugabe nicht in Betracht.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.

(4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzulegen.

(7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

(8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus binnen sieben Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen, soweit sie 0,50 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

(3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes, soweit er nicht der Spielbankabgabe unterliegt.

(2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.

(3) Der Spielumsatz ist dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(4) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt. Die Vereinbarung dazu ist vor der Veranstaltung herbeizuführen.

§ 8 Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten wird bei Apparaten mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit "0" anzusetzen.

Für Apparate ohne manipulationssichere Zählwerke bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und der Dauer der Aufstellung.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 Nr. 5 a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 100,00 Euro,

- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 25,00 Euro
 - ohne manipulationssicheres Zählwerk 35,00 Euro

2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1 Nr. 5 b) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 30,00 Euro
- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 15,00 Euro
 - ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 Euro

3. von Personalcomputern

- a) mit Multimediaausstattung 7,00 Euro
 (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
- b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro

4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde

12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 400,00 Euro.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Werktagen beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 4 und 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(9) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Erklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus abzugeben. Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Aufstellort, Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(10) Die Stadt Cottbus - Fachbereich Finanzmanagement - kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 9 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt, die den Einspielergebnissen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate entspricht.

(11) Durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 9 ein Steuerbescheid erlassen. Im Fall einer Vereinbarung nach Abs.10 teilt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 9 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Kalendertag, an dem die Veranstaltung stattfindet und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro.

(3) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 10 Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gilt der für die Kartensteuer gültige Steuersatz (§ 6 Abs. 3). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus durch den Veranstalter anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden

Arbeitstag (Montag - Freitag) nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung auf Antrag möglich, wenn der Veranstalter einwilligt nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus eine Sicherheitsleistung, maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld, zu erbringen.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht durchgeführt, ist der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung nach Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht mit der Aufstellung an den in § 1 Abs.1 Nr. 5 genannten Orten.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die gemäß der §§ 5 und 7 bis 10 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen des § 8, Abs. 10 und des § 11, Abs. 2 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) In den Fällen der §§ 14 (Steuerschätzung) und 15 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO), durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 15 Verspätungszuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlegung der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahrt, kann der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus entsprechend §152 der AO einen Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erheben.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Cottbus auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 17 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Fachbereichs Finanzmanagement der Stadt Cottbus sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen

während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Veranstalter als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer und sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Cottbus zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten

6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
10. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
11. § 8 Abs. 5: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
12. § 8 Abs. 7: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
13. § 8 Abs. 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
14. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
15. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
16. § 11 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
17. § 16: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
18. § 17 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
19. § 17 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Vergnügenssteuersatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Cottbus, den . . 2007